

## **Satzung der Stadt Friedrichsthal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen (Gehwegausbaubeitragsatzung)**

Die Stadt Friedrichsthal erlässt aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG – vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I. S. 1085, 1086) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - vom 26. April 1978, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2026 folgende Satzung:

### **§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen, Beitragspflicht**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
- von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen
  - von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Wohnwegen, verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 1 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung

erhebt die Stadt Friedrichsthal (im Folgenden Stadt) von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Gehwegausbaubeiträge (im Folgenden auch Beiträge) nach den Vorschriften dieser Satzung.

- (2) Beiträge nach den Vorschriften dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches die Erhebung von Erschließungsbeiträgen oder Ausgleichsbeträgen gefordert wird.

**§ 2****Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Vermessung der für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt Friedrichsthal aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung
  - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (z.B. bei niveaugleichem Ausbau).
  - b) der Rand- und Bordsteine,
  - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - d) der unselbstständigen Grünanlagen (Bepflanzungen).
4. die durch die Ausbaumaßnahmen bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen.
5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Stadt.

(2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtung.

(3) Die Stadt kann durch besondere Satzung vor einer Ausbaumaßnahme einen über den in Abs. 1 beschriebenen Umfang hinausgehenden Aufwand (außerordentlicher Aufwand) festsetzen. In der besonderen Satzung ist insbesondere der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Beitragspflichtigen sind an dem außerordentlichen Aufwand nur dann zu beteiligen, wenn ihnen hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Dies gilt auch, wenn aus übergeordneten öffentlichen Gründen eine Herstellungsart gewählt wird, die von den üblichen Ausbaustandards abweicht.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne öffentliche Einrichtung ermittelt.

(3) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Anlage zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung). Darüber hinaus kann er beschließen, den Aufwand für mehrere Anlagen insgesamt zu ermitteln, wenn diese für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.

**§ 4**  
**Stadtanteil und Anteil der Beitragspflichtigen**  
**am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil Beitragspflichtiger:
------------	----------------------	-----------------------------

**1. Anliegerstraßen**

a) Gehwege	je 2,00 m	50 %
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	30 %
c) unselbständige Grünanlagen		zu a) 50 % zu b) 30 %

**2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN**

a) Gehwege	je 2,00 m	50 %
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c) unselbständige Grünanlagen		zu a) 50 % zu b) 25 %

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Gehwege	je 2,00 m	50%
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	30%
c) unselbständige Grünanlagen		zu a) 50 % zu b) 30 %

#### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO

je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	50 %
unselbständige Grünanlagen	50 %

#### 5. Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung

je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	45 %
unselbständige Grünanlagen	45 %

#### 6. Selbstständige Gehwege

2,50 m	60%
Unselbständige Grünanlagen	60 %

#### 7. Selbstständige Geh- und Radwege, gemischt genutzt

3,50 m	30 %
Unselbständige Grünanlagen	30 %

Die in den Ziffern 1 – 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als:

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, soweit es sich nicht um verkehrsberuhigte Bereiche handelt.

b) Haupteerschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr):

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen (reine Durchgangs- bzw. Durchfahrtsstraßen):

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

- d) Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen):  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.
- e) Verkehrsmischflächen (gemischt genutzte Straßen):  
Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen sowie ohne Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau).
- f) Selbstständige Gehwege bzw. selbstständige gemischt genutzte Geh- und Radwege:  
Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (5) Erstreckt sich eine Ausbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, die für sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtratsbeschlusses bedarf.
- (6) Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung, insbesondere hinsichtlich der Kosten für einen verstärkten Unterbau bei Grundstücksausfahrten und Bordsteinabsenkungen.
- (7) Werden Gehwege auf Anordnung der Stadt als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinausreichenden Teil des Gehweges beitragsfähig.
- (8) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 Nr. 4 (Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 STVO) und Abs. 3 Nr. 5 (Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung) festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat durch Satzung etwas anderes.
- (9) Die Festlegungen in den Abs. 3 und 4 gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
- (10) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwandt.

**§ 5****Verteilung des beitragsfähigen Aufwands****A. Grundstückfläche:**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird nach Abzug des Stadtanteils auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Hierbei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) a) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- b) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt wurde, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m parallel zu der Ausbauanlage oder zu der der Ausbauanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die zulässige oder tatsächliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Ausbauanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**B. Ausnutzbarkeit, Nutzungsmaß:**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
  - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
  - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Campingplätze, Bäder oder Dauerkleingärten)
  - g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

- 2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind nur Grundflächen- und Baumassenzahlen oder die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.  
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- 3) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 5) Bei Grundstücken, auf denen Einrichtungen der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen), Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 6) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagen-geschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich zulässige oder vorhandene Geschoszahl.

### C. Nutzungsart

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden

- a) die in Abschnitt B Abs. 1 Buchstaben a) bis f) festgesetzten Faktoren um 0,50 erhöht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten sowie
- b) bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden bzw. Heime) genutzt werden.

### D. Verteilung bei einseitig ausgebautem Gehweg

Ist der Gehweg nur auf einer Straßenseite ausgebaut, so wird der beitragsfähige Aufwand für den Gehweg wie folgt aufgeteilt:

- auf die Grundstücke an dem ausgebauten Gehweg mit 70 v.H.
- auf die Grundstücke an der gegenüberliegenden Straßenseite mit 30 v.H.

## **E. Sonderregelung bei Außenbereichsgrundstücken**

Grenzt eine zum einseitigen Anbau bestimmte Anlage auf der gegenüberliegenden Straßenseite an landwirtschaftlich oder in sonstiger Weise nutzbare Grundstücke des Außenbereiches an, so wird der beitragsfähige Aufwand wie folgt aufgeteilt:

- auf die Grundstücke der zum einseitigen Anbau bestimmten Anlagenseite mit 70 v.H.,
- auf die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Seite mit 30 v.H.

### **§ 6**

#### **Mehrfach erschlossene Grundstück**

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Anlagen erschlossen werden, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten für jede dieser Anlagen beitragspflichtig. Es sind hierbei jeweils nur zwei Drittel des errechneten Beitrags zu zahlen.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Ausbauanlagen liegen (Zwischenlieger), gilt Abs. 1 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Ausbauanlagen nicht mehr als 40 m beträgt. Beträgt der Abstand zwischen zwei Ausbauanlagen mehr als 40 bis 80 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 40 m von beiden Ausbauanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 1.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die zum Zwecke der selbständigen baulichen Nutzung so geteilt werden können, dass die sich daraus ergebenden Grundstücke nicht mehr zwischen zwei Ausbauanlagen liegen würden.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- 5) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der anzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

**§ 7****Beschlussfassung durch den Stadtrat, Anhörung**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die einzelne Ausbaumaßnahme sowie über Art und Umfang des Ausbaues (Bauprogramm) durch Beschluss. Er stellt die Zugehörigkeit der Ausbauanlage zu einer der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Straßenart fest.
- (2) Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen müssen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Baubeginn gehört werden. Die Anhörung hat lediglich mitteilenden Charakter.

**§ 8****Abrechnung von Abschnitten und Einheiten von Ausbauanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand selbständig erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Stadt kann für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, dass der Ausbauaufwand insgesamt ermittelt wird (Einheitsbildung).
- (4) Über die Abschnittsbildung und die Einheitsbildung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

**§ 9****Kostenspaltung**

Der Ausbaubeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung und
3. für Teile der Ausbauanlagen

selbstständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung kann angewendet werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

## **§ 10 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbau-/Verkehrsanlage. Ausbauanlagen im Sinne dieser Satzung sind endgültig hergestellt, wenn die Maßnahme entsprechend der letzten Fassung des Bauprogrammes vollständig durchgeführt ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme. Für den Fall der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich oder rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (3) Der Stadtrat stellt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung fest.

## **§ 11 Beitragspflichtige/r**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

## **§ 12 Vorausleistung und Ablösung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung einer Beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die oder der Vorauszahlende nicht Beitragspflichtig ist.

Der Beitrag kann auch durch Ablösung in Form eines Vertrages zwischen der Stadt und dem Ausbaubeitragspflichtigen im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgegolten werden. Für die Berechnung der Höhe der Ablösung sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 14 Ratenzahlung, Verrentung**

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- (2) In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen anzugeben. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Mindestzinssatz von einhalb vom Hundert für jeden Monat zu verzinsen.
- (3) Wird das beitragspflichtige Grundstück oder ein auf ihm lastendes Erbbaurecht veräußert, so wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages sofort fällig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedrichsthal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen- und Gehwegausbaubeitragsatzung) vom 21. Dezember 1994 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 27.03.2026

gez. Jung

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 KSVG ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.